



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 069-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.94

Eingereicht am: 22.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Dunning (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 986/2021 vom 25. August 2021
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Konversionstherapien im Kanton Bern verbieten

Im Juli 2020 forderte der unabhängige Experte für sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, Victor Madrigal-Borloz, in seinem Bericht an den UNO-Menschenrechtsrat die Staaten zum Handeln auf, um die Praxis der Konversionstherapie zu verbieten.¹ Konversionstherapie wird definiert als «eine Reihe von Praktiken, die darauf abzielen, die sexuelle Orientierung oder die Geschlechtsidentität einer Person zu verändern, und die somit vorgeben, eine schwule, lesbische oder bisexuelle Person in eine heterosexuelle Person und eine trans- oder geschlechtsvariante Person in eine cisgeschlechtliche Person zu verwandeln – also eine Person, deren Geschlechtsidentität dem Geschlecht entspricht, das ihr bei der Geburt zugewiesen wurde».² Laut Victor Madrigal-Borloz sind diese Therapien «von Natur aus diskriminierend, grausam, unmenschlich und erniedrigend, [...] und je nach Schwere dieser Praktiken oder der körperlichen oder geistigen Schmerzen oder Leiden, die sie dem Opfer zufügen, können sie der Folter gleichkommen».³ Solche Praktiken haben offensichtlich katastrophale Auswirkungen auf die psychische Gesundheit und ganz allgemein auf das Leben der «Behandelten» und laufen der in der Bundesverfassung vorgesehenen persönlichen Freiheit zuwider. Noch gravierender ist dies bei Kindern und Jugendlichen, die normalerweise einen Anspruch auf eine wohlwollende Haltung ihrer Angehörigen und auf deren Unterstützung haben sollten. Es sollte nicht vergessen werden, dass mehrere Studien gezeigt haben, dass das Risiko eines Suizids bei LGBTIQ+-Menschen erhöht ist.⁴

¹ <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=26051&LangID=E> und <https://mannschaft.com/uno-experte-fordert-globales-verbot-der-konversionstherapie/>, eingesehen am 22.3.2021

² <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=26051&LangID=E> und <https://mannschaft.com/uno-experte-fordert-globales-verbot-der-konversionstherapie/>, eingesehen am 22.3.2021

³ <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=26051&LangID=E> und <https://mannschaft.com/uno-experte-fordert-globales-verbot-der-konversionstherapie/>, eingesehen am 22.3.2021

⁴ Namentlich: <https://www.santegaie.ch/les-resultats-des-enquetes/suicide/>, <https://www.santegaie.ch/medias/2017/12/santedes-femmes-dec2013.pdf> und <https://williamsinstitute.law.ucla.edu/publications/suicidality-transgender-adults/>, eingesehen am 22.3.2021

Besorgniserregend ist, dass sich seit dem Verbot dieser Praktiken in Deutschland die Organisationen, die solche Therapien praktizieren, anscheinend in der Schweiz niederlassen.⁵ In der Schweiz sind schätzungsweise 14 000 Menschen von einer Konversionstherapie betroffen.⁶

Im März 2021 hat der Grosse Rat des Kantons Genf eine Motion überwiesen, die bezweckt, Praktiken, die darauf abzielen, die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität einer Person zu verändern, gesetzlich zu verbieten. Im Grossen Rat des Kantons Waadt ist eine gleichlautende Motion eingereicht worden, und auch die Kantone Basel-Stadt und Zürich befassen sich mit diesem Thema. Auch auf Bundesebene wird dieses Thema beraten, nachdem im Juni 2019 die Motion «Verbot der "Heilung" homosexueller Jugendlicher» von BDP-Nationalrätin Rosmarie Quadranti eingereicht wurde. Auch der Kanton Bern sollte sich so schnell wie möglich mit diesem Thema auseinandersetzen und mit diesen Kantonen und dem Bund zusammenarbeiten. Mich interessiert daher, wie der Regierungsrat dazu steht und welche Massnahmen er in Betracht zieht, um solche Praktiken auf bernischem Gebiet zu verhindern.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, ob es im Kanton Bern Organisationen oder Personen gibt, die «Therapien» durchführen, die darauf abzielen, die sexuelle und emotionale Orientierung oder die Geschlechtsidentität einer Person zu verändern?
2. Was unternimmt der Kanton, um die Praxis solcher Behandlungen zu verhindern?
3. Gibt es Bestimmungen zur Bestrafung von Personen (Psychologen, Seelsorger usw.), die solche «Therapien» durchführen?
4. Steht die kantonale Verwaltung mit Organisationen in Kontakt, die die Interessen von LGBTQ+-Menschen vertreten, um in dieser Frage aktiv zu werden?
5. Ist der Regierungsrat, falls derzeit keine Massnahmen ergriffen werden, bereit, sich einzusetzen, um LGBTQ+-Menschen vor solchen «Therapien» zu schützen und solche Praktiken zu ahnden?
6. Wenn ja, welche Massnahmen könnte der Regierungsrat in Betracht ziehen?
7. Könnten gesetzliche Bestimmungen erlassen werden, um solche Praktiken zu verbieten? Wenn ja, welche?
8. Könnte der Regierungsrat in Erwägung ziehen, beim Bundesrat vorstellig zu werden, damit diese Praktiken in der ganzen Schweiz verboten werden, wie dies bereits in Deutschland, Österreich, Malta, Brasilien und Argentinien der Fall ist?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Meinung der Interpellantin, dass jegliche "Therapie", welche die Veränderung der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität zum Ziel hat, aus menschlicher, fachlicher und rechtlicher Sicht abzulehnen ist. Homosexualität ist keine Krankheit und bedarf keiner Therapie. Das- selbe gilt für alle Formen von Geschlechtsidentitäten.

⁵ <https://360.ch/suisse/55830-1a-suisse-refuge-pour-les-adeptes-des-therapies-de-conversion/>, eingesehen am 22.3.2021

⁶ <https://www.rts.ch/play/tv/mise-au-point/video/therapies-de-conversion?urn=urn:rts:video:10710481>, eingesehen am 22.3.2021

Zu Frage 1:

Im Kanton Bern sind keine Fälle bekannt. Beim kantonsärztlichen Dienst sind in den letzten Jahren keine Meldungen eingegangen. Aufgrund von Hinweisen aus Fachkreisen muss aber davon ausgegangen werden, dass solche «Therapien» auch im Kanton Bern angeboten und durchgeführt werden. Jedoch ist es schwierig, genauere Aussagen über deren Verbreitung zu machen, da diese Angebote – falls sie bestehen – kaum explizit beworben werden und solche Behandlungen in der Regel in einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen, abgeschirmten Umfeld stattfinden.

Zu Frage 2:

Praktiken oder Verfahren zur Veränderung der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität sind fachlich nicht haltbar. Es gibt keinerlei wissenschaftliche Evidenz, dass solche Verfahren wirkungsvoll sind. Im Gegenteil: Es gibt viele Belege für schwerwiegende negative Folgen solcher «Therapien». Aus medizinisch-psychotherapeutischer Sicht raten diverse Berufsverbände deshalb davon ab. Sie widersprechen gemäss der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) aufgrund der Verletzung von Grundrechten und der Diskriminierung einer Personengruppe der geltenden Berufsordnung und können bei der Berufsethikkommission angezeigt werden⁷.

Im Kanton Bern ist das Gesundheitsamt als Aufsichtsbehörde für die Einhaltung der Berufspflichten bei Gesundheitsfachpersonen zuständig, die über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen. Führt beispielsweise eine Ärztin oder ein Psychotherapeut «Therapien» zur Heilung von Homosexualität oder von der gesellschaftlichen Norm abweichenden Geschlechtsidentitäten durch, missachtet sie bzw. er insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Wissenschaft und Praxis und verletzt damit die Berufspflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung nach Artikel 40 Buchstabe a Medizinalberufegesetz⁸ bzw. Artikel 27 Buchstabe a Psychologieberufegesetz⁹. Dem Gesundheitsamt stehen in diesem Fall je nach konkreter Ausgangslage verschiedene Sanktionsmassnahmen (Disziplinar massnahmen und Bewilligungs entzug) zur Verfügung. Erhalten kantonale Gerichts- und Verwaltungsbehörden im Rahmen ihrer Tätigkeiten Kenntnis von Gesundheitsfachpersonen, die derartige «Therapien» durchführen, sind sie verpflichtet, diese dem Gesundheitsamt mitzuteilen (Artikel 42 MedBG, Artikel 29 PsyG).

Es ist festzuhalten, dass das Recht, die eigene sexuelle Orientierung zu leben, ein absolutes, höchstpersönliches Recht darstellt. Die Eltern können dieses Recht nicht stellvertretend für ihre Kinder wahrnehmen (Art. 19c Abs. 2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB); SR 210).

Jede Person kann der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Meldung erstatten, wenn sie von der Gefährdung einer minderjährigen Person Kenntnis hat (Art. 314c ZGB). Fachpersonen aus Bereichen wie Medizin, Psychologie, Erziehung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, sind sogar zur Meldung verpflichtet, wenn sie konkrete Hinweise auf eine Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität einer minderjährigen Person haben und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können (Art. 314d ZGB).

Zu Frage 3:

Eine spezifische Strafnorm, welche die Durchführung von Konversionstherapien unter Strafe stellen würde, gibt es in der Schweiz nicht. Die Behandlung einer Nicht-Krankheit an und für sich – auch wenn diese entgegen der geltenden medizinischen Standards durchgeführt wird – erfüllt keinen Straftatbestand. In konkreten Einzelfällen können aber bestimmte Tätigkeiten im Rahmen einer so genannten Konversionstherapie unter Umständen strafbare Handlungen im Sinne des Strafgesetzbuches¹⁰ darstellen, insbesondere, wenn sie die körperliche Integrität (z. B. Körperverletzung), das Vermögen (z.B. Wucher, Erpressung) oder auch die persönliche Freiheit der Betroffenen (z. B. Nötigung, Drohung) beeinträchtigen. Bei Minderjährigen wäre unter Umständen zu prüfen, ob die Eltern auch strafrechtlich verantwortlich

⁷ Vgl. z.B. Stellungnahme der FSP zu Konversionstherapien bzw. «reparativen» Verfahren bei Homosexualität und Transidentität (<https://www.psychologie.ch/stellungnahme-der-fsp-zu-konversionstherapien-bzw-reparativen-verfahren-bei-homosexualitaet-und>)

⁸ Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11)

⁹ Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG; SR 935.81)

¹⁰ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

gemacht werden können, etwa wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht. Der Entscheid, ob in einem konkreten Einzelfall ein Straftatbestand erfüllt ist, obliegt den zuständigen Straforganen.

Zu Frage 4:

Punktuelle Kontakte haben stattgefunden, es gibt jedoch keinen regelmässigen Austausch zwischen der Verwaltung und den Organisationen, die sich für die LGBTIQ+-Menschen einsetzen.

Zu Frage 5:

Nein. Siehe Antwort auf Frage 2.

Zu Frage 6:

Die kantonalen Behörden nehmen ihre gesetzlichen Aufgaben im Rahmen der bestehenden rechtlichen Grundlagen wahr. Der Regierungsrat setzt sich für die Gewährleistung der in der Kantonsverfassung verankerten Grundrechte ein und ist gegen jede Form von Diskriminierung.

Zu Frage 7:

Nach Auffassung des Regierungsrats ist es Aufgabe des Bundes, allfällige schweizweit einheitliche Vorschriften zu diesem Thema zu prüfen und gegebenenfalls zu erlassen.

Zu Frage 8:

Der Regierungsrat überlässt es den Bundesbehörden, ob eine nationale Strafnorm, insbesondere für minderjährige Personen, geprüft und allenfalls erlassen werden soll. Er verurteilt grundsätzlich alle Versuche, Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer Geschlechtsidentität zu stigmatisieren oder zu diskriminieren.

Verteiler

– Grosser Rat